

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Save the Children an the Aged in Nkonituid Village Menka Kamerun“, hat seinen Sitz in Hilden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name des Vereins lautet

„Save the Children and the Aged in Nkonituid Village Menka e.V. Kamerun“.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist es die Kinder und Alten im Dorf Nkonituid Village Menke zu unterstützen. Der Rechtsanwalt „Herr Agbor Moses Eno“ wird zur Vertretung des Vereins in Kamerun beauftragt, das in Deutschland gespendetes Geld entgegen zu nehmen und damit Schulbedarf sowie gebrauchte Klamotten zu kaufen und an die hilfsbedürftigen Kinder zu verteilen. Außerdem wird Herr Eno Medikamente und gebrauchte Klamotten für Hilfsbedürftige Kinder und Erwachsene kaufen und verteilen. Der Herr Eno darf nur ehrenamtliche Mitarbeiter für die Unterstützung beauftragen. Es dürfen mit dem Geld ausschließlich aus den Dorf Nkontuid in Kamerun stammen.

Das Geld wird ausschließlich aus Mitgliederbeiträge und aus Spenden stammen. Nach der erfolgreichen Sammlung wird das Geld auf die in §5 genannte Bankverbindung eingezahlt oder direkt von den Mitgliedern oder Spendengeber überwiesen.

§3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.*
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person oder ein Kaufmann bzw. eine Handelsgesellschaft werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

1. Ein Austritt ist zum Jahresabschluss mit einer Frist von drei Monaten möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dies wird auf folgendes Konto eingezahlt:

Save the Children and the Aged in Nkonituid Village Menka e.V.

Postbank Hamburg

IBAN: DE82 4401 0046 0237 3684 63; BIC: PBNKDEFF

§6 Vorstand

1. Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist dabei zulässig. Nur Mitglieder des Vereins können zum Vorstand ernannt werden.

3. Die Geschäftsführung darf zur Verwirklichung des Vereinszwecks Informationsveranstaltungen im allgemeinen Interesses für die Belange der Bedürftigen des Dorfes Nkonituid Village Menke ausrichten und die Öffentlichkeit über die zukünftige Entwicklung des Dorfes aufklären.
4. Soweit der Vorstand in Erfüllung der Geschäftsführung in einem Verfahren von den dort eingeräumten Rechtsmitteln Gebrauch macht, hat er entweder vor der Einlegung des Rechtsmittels das Einverständnis der Mitgliederversammlung herbeizuführen oder unmittelbar nach der Einlegung des Rechtsmittels die Aufrechterhaltung des Rechtsmittels durch die Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Anträge über Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

Zu Beginn der Versammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abgegeben werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§9 Niederschriften

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind von einem Vorstandsmitglied schriftlich niederzulegen.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen, und die verpflichtet sind, die Kassenlage und das Rechnungswesen zum Abschluss des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an das Dorf Nkonituid in Kamerun für gemeinnützige Zwecke.
4. Der erweiterte Vorstand ist bevollmächtigt, zur Erlangung der Gemeinnützigkeit des Vereins und zur Behebung von Beanstandungen durch öffentliche Stellen eine Anpassung und Änderung der Satzung zu beschließen.

Hilden, 30.08.2016



Vorsitzender



stellv. Vorsitzender

Sakung gelben

Alwayd

~~Handwritten signature~~

JUL

J. Walter

JUN FABRY

Q. Zola

~~Handwritten signature~~